

Elektrizitätsversorgung Egerkingen



EVE Elektrizitätsversorgung
Egerkingen

Reglement Netzanschluss

Gültig ab 22. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Definitionen	3
Art. 3 Eigentumsverhältnisse	3
Art. 4 Ausbau Verteilnetz	4
2. Kapitel Netzanschluss	4
Art. 5 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag	4
Art. 6 Besondere Anschlussbedingungen	4
Art. 7 Bezugsberechtigte Leistung	5
Art. 8 Umfang des Anschlusses	5
Art. 9 Erstellen des Anschlusses	5
Art. 10 Gemeinsamer Anschluss	6
Art. 11 Unterhalt und Änderung des Anschlusses	6
Art. 12 Demontage eines Anschlusses	6
Art. 13 Hausinstallationen	6
3. Kapitel Beanspruchung von Raum und Zugang	7
Art. 14 Beanspruchung	7
Art. 15 Zugang	7
Art. 16 Durchleitungsrechte	7
4. Kapitel Finanzierung des Netzanschlusses	7
Art. 17 Anschlusskosten	7
Art. 18 Netzanschluss	8
Art. 19 Netzkosten	8
Art. 20 Netzkostenbeitrag	8
Art. 21 Anschlusskostengebühr (Kabel)	9
Art. 22 Anschlussüberstromunterbrecher (HAK)	9
Art. 23 Offerte und Rechnungsstellung	9
Art. 24 Umgang mit Personendaten	10
5. Kapitel Schlussbestimmungen	10
Art. 25 Übergangsbestimmungen	10
Art. 26 Inkraftsetzung	10
Art. 27 Änderung der Reglemente	10

Das «Reglement Netzanschluss» wurde durch die Rechtsdienste des Bau- und Justizdepartements und des Amtes für Gemeinden vorgeprüft. Der gemeinsame Mitbericht lag am 10. März 2026 vor. Das Reglement unterliegt gemäss Einschätzung dieser Rechtsdienste der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das «Reglement Netzanschluss» wurde am 28. April 2026 vom Verwaltungsrat der Elektrizitätsversorgung Egerkingen zuhanden des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Egerkingen zur Überweisung an die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen vom 22. Juni 2026 verabschiedet.

Präambel

Die Elektrizitätsversorgung Egerkingen, im Folgenden EVE genannt, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 158 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1). Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Egerkingen und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und soweit möglich gewinnbringend betrieben.

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Grundeigentümer (nachfolgend «Kunde») und der EVE betreffend den Netzanschluss an das Verteilnetz im Netzgebiet der EVE mit Anschluss an die Netzebenen 5 oder 7.

Art. 2 Definitionen

- 2.1 Als Hausanschlusspunkt zwischen der Anschlussleitung des Niederspannungsverteilnetzes und der Hausinstallation gelten die netzseitigen Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher. Der Hausanschlusspunkt bildet die Schnittstelle zwischen lokalem Niederspannungsverteilnetz und Hausinstallation.
- 2.2 Als Netzanschlusspunkt gelten je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die netzseitigen Abgangsklemmen der Niederspannungsverteilung in der Transformatorenstation, in der Verteilkabine oder auf Frei- oder Kabelleitungen.
- 2.3 Die Bedingungen für Anschlüsse an die NE 5 werden mit einem individuellen Netzanschlussvertrag zwischen der EVE und dem Kunden geregelt.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

- 3.1 Der Netzanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlagenteile ab Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt und gehört zum Verteilnetz der EVE. Für die NE 5 werden die Eigentumsverhältnisse im individuellen Netzanschlussvertrag geregelt.
- 3.2 Sämtliche an den Hausanschlusspunkt anschliessenden Hausinstallationen stehen im Eigentum des Kunden.
- 3.3 Der Anschlussüberstromunterbrecher (bei unterirdischer Zuleitung) resp. die netzseitigen Abgangsklemmen, samt Abspannisolatoren und allfälligem Dachständer des Hausanschlusses (bei oberirdischer Zuleitung), stehen im Eigentum des Kunden.
- 3.4 Die Mess- und Steuerungseinrichtungen verbleiben im Eigentum der EVE.
- 3.5 Innerhalb der Bauzone bildet die Parzellengrenze die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (namentlich Tiefbauarbeiten, Kabelschutz und Hauseinführung). Die fachgerechte Erstellung der Hauseinführung (Dichtigkeit zwischen Kabelschutzrohr und Hausmauer) ist Sache des Kunden.

Art. 4 Ausbau Verteilnetz

- 4.1 Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung und Kapazität) durch die EVE erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen der organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der EVE.
- 4.2 Für die technische Auslegung der Anschlüsse sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen der EVE massgebend.

2. Kapitel Netzanschluss

Art. 5 Anschlussgesuch und Anschlussvertrag

- 5.1 Der Kunde richtet ein Anschlussgesuch an die EVE für:
 - a. den Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - b. den Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
 - c. den Anschluss von Eigenerzeugungs- und Energiespeicheranlagen mit oder ohne Rückspeisungen ins Netz der EVE;
 - d. Mini PV-Anlagen («Balkon-Anlagen») sowie Plug & Play-PVA sofern sie aufgrund der Leistung nicht unter die bewilligungspflichtigen Anlagen fallen.
 - e. temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
 - f. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV, vZEV und LEG).
- 5.2 Der Kunde oder sein Installateur liefert der EVE vorab die geforderten Informationen und Unterlagen zum beantragten Anschluss, insbesondere den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (vereinbarter maximaler Strombezug) und den maximalen Leitungsbezug.
- 5.3 Für das Erstellen eines Anschlusses ist auf Verlangen der EVE ein schriftlicher Anschlussvertrag zwischen dem Grundeigentümer und der EVE abzuschliessen. Ist der Auftraggeber nicht Eigentümer der betroffenen Liegenschaft, so ist vorab die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers zum Anschlussgesuch und Anschlussvertrag vorzulegen.

Art. 6 Besondere Anschlussbedingungen

Die EVE kann auf Kosten des Verursachers besondere Anschlussbedingungen festlegen, insbesondere:

- a. betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der EVE beeinflussen;
- b. für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- c. für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);
- d. für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen;
- e. für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- f. für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;

- g. für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen, namentlich auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsänderungen;
- h. betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors ($\cos \phi$);
- i. wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;
- j. zur rationellen Energienutzung;
- k. für das Speichern von Strom;
- l. für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

Art. 7 Bezugsberechtigte Leistung

- 7.1 Die maximale, bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Anschlussgesuch für den Netzanschluss des Kunden. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.
- 7.2 Wünscht der Kunde eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung oder erhöht er seinen Leistungsbezug über die bezugsberechtigte Leistung, klärt die EVE ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist. Dabei ist nach den technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC) vorzugehen.
- 7.3 Erfordert die maximale, bezugsberechtigte Leistung den Einbau einer Wandlermesseinrichtung, verbleibt dieser Kunde in dieser Tarifklasse «Wandlermessung» unabhängig von der bezogenen Energiemenge.
- 7.4 Eine Anpassung der Messeinrichtung (nachträglicher Umbau von Wandler- auf Direktmessung) erfolgt zu Lasten des Kunden. Die Anschlussleistung wird entsprechend reduziert, die Reduktion jedoch nicht rückvergütet.

Art. 8 Umfang des Anschlusses

- 8.1 Der Elektrizitätsanschluss umfasst bei Niederspannungsanschlüssen sämtliche Anlageteile ab Netzanschlusspunkt bis zur netzseitigen Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher des Kundenobjektes.
- 8.2 Bei Mittelspannungsanschlüssen ist deren Umfang in einem speziellen Anschlussvertrag zu regeln.
- 8.3 Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gelten nicht als Anschluss. Sie werden nach dem Hausanschlusspunkt angeschlossen und gelten als Hausinstallation.

Art. 9 Erstellen des Anschlusses

- 9.1 Die EVE bestimmt Art und Führung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Netz- und Hausanschlusspunkte.
- 9.2 Die EVE bestimmt die Ausführungsart, die erforderlichen Tiefbau-Arbeiten, Materialien und Anlagen, Querschnitt bzw. Leitungsdurchmesser, Spannung sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen, Übergabestellen und Mess- und Steuerungseinrichtungen. Dabei nimmt die EVE soweit möglich Rücksicht auf die Interessen des Kunden.
- 9.3 Das Erstellen der Rohrleitung erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten. Der Bau der Anschlussleitung (Kabel) vom Netzanschlusspunkt bis zum Hausanschlusspunkt erfolgt durch

die EVE oder deren Beauftragte. Eine Nutzung der Rohrleitung durch Dritte (z.B. Kommunikations-/TV-Kabel) bedarf der Einverständniserklärung der EVE.

- 9.4 Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung für den Energiebezug gehen zu Lasten der EVE, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 10 Gemeinsamer Anschluss

- 10.1 Die EVE erstellt in der Regel für jede einzelne Liegenschaft (pro Hausnummer) oder einen ZEV/LEG einen Netzanschluss. Bei zusammenhängenden Bauten entscheidet die EVE im Einzelfall, ob eine solche Liegenschaft nur mit einem Netzanschluss erschlossen wird.
- 10.2 Bei einem ZEV wird gleichzeitig auch der Standort der Netzübergabemessung festgelegt.
- 10.3 Ungemessene Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen müssen nach Vorgabe der EVE erstellt werden (Spannungsabfall). Sämtliche Kosten (Bau und Unterhalt) für diese Leitungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 11 Unterhalt und Änderung des Anschlusses

- 11.1 Die EVE ist innerhalb der Bauzone für Unterhalt und Ersatz des Anschlusses zuständig. Ausserhalb der Bauzone gehen Unterhalt und Ersatz eines Anschlusses ab Hausanschlusspunkt zu Lasten des Kunden.
- 11.2 Der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und des Hausanschlusspunkts (Anschlussüberstromunterbrecher) geht zu Lasten des Kunden.
- 11.3 Bei gemischt genutzten Anschlussleitungen werden die Kosten für den Unterhalt und den Ersatz im Verhältnis der Einspeise- zur Bezugsleistung aufgeteilt.
- 11.4 Verursacht der Kunde z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 11.5 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 11.6 Für die Erhöhung der vereinbarten Leistung, den Übergang auf eine höhere Abgabenebene oder die Änderung bestehender Anschlüsse bedarf es auf Verlangen der EVE eines schriftlichen Vertrags.

Art. 12 Demontage eines Anschlusses

- 12.1 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, hat der Kunde dies der EVE mindestens 30 Tage vor Ausführung schriftlich zu melden. Die EVE nimmt die Demontage auf Kosten des Kunden vor.
- 12.2 Bleibt ein Anschluss länger als sechs Monate unbenutzt, hat der Kunde dies der EVE zu melden. Diese kann ihn aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Kunden ausser Betrieb setzen, ganz oder teilweise entfernen.

Art. 13 Hausinstallationen

Hausinstallationen gehören dem Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen, betreiben, kontrollieren, unterhalten, ändern und ersetzen.

3. Kapitel Beanspruchung von Raum und Zugang

Art. 14 Beanspruchung

- 14.1 Der Kunde stellt der EVE den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorstation, Verteilkabine, Baustromverteiler, etc.), die für die Belieferung von ihm und allenfalls Dritten erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung. Die Position der Transformatorstation, der Verteilkabine oder allfälliger weiterer Geräte und Anlagen legen die EVE und der Kunde gemeinsam fest und werden als Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen.
- 14.2 Ebenso stellt der Kunde der EVE den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen sowie die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, die für seine Belieferung erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung.
- 14.3 Der Kunde duldet den Unterhalt der Umgebung von Geräten und Anlagen der EVE sowie bei Freileitungen das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern.

Art. 15 Zugang

- 15.1 Der Kunde gewährt der EVE oder dessen Beauftragte bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen Räumen, welche Installationen im Eigentum der EVE enthalten, um der EVE die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und Steuerungseinrichtungen der EVE zu ermöglichen.
- 15.2 Der EVE oder dessen Beauftragte bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

Art. 16 Durchleitungsrechte

- 16.1 Der Kunde verschafft der EVE unentgeltlich die erforderlichen Durchleitungsrechte für die ihn versorgenden Leitungen.
- 16.2 Bei Bedarf werden die Durchleitungsrechte als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten des Registereintrags trägt die EVE.
- 16.3 Wird die Transformatorstation als integrierter Bestandteil der zu erstellenden Baute ausgeführt, gehen die Kosten für den baulichen Teil zu Lasten des Netzanschlussnehmers bzw. des Gebäudeeigentümers.
- 16.4 Die Grundeigentümer verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die EVE ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

4. Kapitel Finanzierung des Netzanschlusses

Art. 17 Anschlusskosten

- 17.1 Für die Neuerstellung eines Netzanschlusses auf der Niederspannungsebene (NE7, 400V) und Mittelspannungsebene (NE5, 16 kV) sind der EVE die Anschlusskosten zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus der Netzkostenbeitrag, Anschlusskosten und Anschlussüberstromunterbrecher. In besonderen Fällen – wie z.B. beim Anschluss von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone – kann die EVE zusätzlich einen Erschliessungsbeitrag erheben.

- 17.2 Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen usw.), haben die entsprechenden Grundeigentümer gemeinsam für die Anschlusskosten aufzukommen und haften solidarisch.

Art. 18 Netzanschluss

- 18.1 Innerhalb wie ausserhalb der Bauzone umfasst der Netzanschluss sämtliche elektrotechnischen Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt bis und mit zum Hausanschlusspunkt.
- 18.2 Die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil der Pauschale des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Netzanschlusspunkt durch den Kunden auf dessen Kosten bereitzustellen.

Art. 19 Netzkosten

- 19.1 Die Netzkosten bemessen sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur (beanspruchte Anschlussleistung), unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag wird pauschalisiert berechnet.
- 19.2 Ein Netzkostenbeitrag wird erhoben:
- a. Beim erstmaligen Netzanschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz der EVE;
 - b. Bei der Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung);
 - c. Bei der Wiederinbetriebnahme eines vorbestehenden Netzanschlusses, wobei ein bereits bezahlter Netzkostenbeitrag angerechnet wird, sofern der Anschluss innert zwei Jahren und ab dem gleichen Netzanschlusspunkt erfolgt.
- 19.3 Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Netzkostenbeitrags.

Art. 20 Netzkostenbeitrag

- 20.1 Für Anschlüsse an die Niederspannungsebene NE 7 wird der Netzkostenbeitrag aufgrund des spezifischen Wertes ermittelt.
- Netzkostenbeitrag CHF 200.00 bis 240.00 pro kVA¹
- 20.2 Für Hochspannungsanschlüsse NE 5 ab 16 kV wird der Netzkostenbeitrag des spezifischen Wertes ermittelt.
- Netzkostenbeitrag CHF 100.00 bis 130.00 pro kVA²
- 20.3 Bei einer Veränderung, respektive Erhöhung des Anschlusswertes wird der Netzkostenbeitrag aufgrund der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Anschlusswert berechnet.
- 20.4 Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz, die Anschlusskosten innerhalb der bestehenden Kostenrahmen anzupassen, sofern die Kostendeckung der Aufwendungen nicht mehr gewährleistet ist. Er beachtet dabei das Äquivalenzprinzip.

¹ Stand Juni 2026 CHF 200.00 ² Stand Juni 2026 CHF 100.00

Art. 21 Anschlusskostengebühr (Kabel)

21.1 Die Anschlusskostengebühr (Hausanschlusskosten) werden in Abhängigkeit der benötigten Kabelquerschnitten und Kabellänge ab dem Netzanschlusspunkt des vorgelagerten Stromnetzes der EVE berechnet.

Kabelquer-Schnitt	Pauschal bis Kabel 30 m CHF	Zusatz für Mehr-länge/10 m CHF
3x16/16 mm ²	2'300 – 2'760 ¹	260 - 310 ²
3x25/25 mm ²	3'000 – 3'600 ³	340 - 400 ⁴
3x50/50 mm ²	3'800 – 4'400 ⁵	500 - 600 ⁶
3x95/95 mm ²	5'600 - 6'700 ⁷	850 – 1'020 ⁸
3x150/150 mm ²	7'600 – 9'100 ⁹	1'200 – 1'450 ¹⁰
>3x150/150 mm ²	Anfrage	Anfrage

21.2 Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz die Anschlusskostengebühr, bei Teuerung, Marktveränderung und Rohstoffverwerfungen innerhalb der bestehenden Kostenrahmen anzupassen, sofern die Kostendeckung der Aufwendungen nicht mehr gewährleistet ist.

¹ Stand Juni 2026 CHF 2'300.00

² Stand Juni 2026 CHF 260.00

³ Stand Juni 2026 CHF 3'000.00

⁴ Stand Juni 2026 CHF 340.00

⁵ Stand Juni 2026 CHF 3'800.00

⁶ Stand Juni 2026 CHF 500.00

⁷ Stand Juni 2026 CHF 5'600.00

⁸ Stand Juni 2026 CHF 850.00

⁹ Stand Juni 2026 CHF 7'600.00

¹⁰ Stand Juni 2026 CHF 1'200.00

Art. 22 Anschlussüberstromunterbrecher (HAK)

22.1 Je nach bestelltem Anschlusswert, wird in jedem Neu- und Altbau auf Kosten der Kunden ein Anschlussüberstromunterbrecher installiert:

63 A	DIII	600.00 – 720.00 ¹
160 A	DIN 00	900.00 – 1'080.00 ²
250 A	DIN 1	1'600.00 – 1'920.00 ³
400 A	DIN 2	2'200.00 – 2'640.00 ⁴
>400 A übrige Grössen	auf Anfrage	

22.2 Der Verwaltungsrat hat die Kompetenz den Anschlussüberstromunterbrecher, bei Teuerung und Marktveränderung innerhalb der bestehenden Kostenrahmen anzupassen, sofern die Kostendeckung der Aufwendungen nicht mehr gewährleistet ist.

¹ Stand Juni 2026 CHF 600.00

² Stand Juni 2026 CHF 900.00

³ Stand Juni 2026 CHF 1'600.00

⁴ Stand Juni 2026 CHF 2'200.00

Art. 23 Offerte und Rechnungsstellung

23.1 Für die Berechnung der Anschlusskosten sind die Angaben, insbesondere die gewünschte bezugsberechtigte Leitungsangabe in der Installationsanzeige massgebend. Die daraus resultierenden Anschlusskosten werden dem Kunden durch die EVE in einer Anschlussofferte mitgeteilt.

23.2 Die bauseitigen Vorbereitungsarbeiten für den Hausanschluss sind gemäss den gültigen, technischen Richtlinien und nach Weisung der EVE auszuführen. Entsteht der EVE oder deren Beauftragten durch Nichteinhaltung ihrer Anschlussbedingungen oder durch unkorrekte Angaben in der Installationsanzeige zusätzlicher Montage- und Materialaufwand, wird dieser separat in Rechnung gestellt.

23.3 Die Anschlusskosten sind vor Erstellung des Hausanschlusses gegenüber der EVE geschuldet.

23.4 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten und wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Die Rechnung ist innert 30 Tagen rein netto zu begleichen.

Art. 24 Umgang mit Personendaten

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlagen.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die Reglemente treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen am 22. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Reglement.

Art. 27 Änderung der Reglemente

- 27.1 Die EVE behält sich vor, die Reglemente jederzeit zu ändern. Nach Genehmigung der Änderungen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen treten diese unmittelbar in Kraft, wobei die EVE diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.
- 27.2 In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Reglemente ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Homepage www.evegerkingen.ch ersichtlich.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen am 22. Juni 2026 mit Beschluss Nr. 10/2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Einwohnergemeinde Egerkingen
Namens der Gemeindeversammlung



Bernhard Studer
Gemeindepräsident



Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin und Bereichsleiterin
Zentrale Dienste

Vom Regierungsrat genehmigt am _____ mit Beschluss Nr. _____.